

# RS Vwgh 2014/3/19 2013/09/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2014

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

## Norm

StGB §27;

StGB §34 Abs1 Z19;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Unter "gewichtigen" Nachteilen iSd § 34 Abs. 1 Z. 19 StGB sind solche zu verstehen, die ein Ausmaß erreichen, das die Lebensführung des Täters nachhaltig oder längerfristig beeinträchtigt (zB: die Verpflichtung zu hohen Schadenersatzleistungen, der Verlust des Arbeitsplatzes oder Amtes, einer Berufs- oder Gewerbeberechtigung, der Befugnis zum Lenken eines Kraftfahrzeuges). Die von einem Gericht verhängte Strafe ist keine der in § 34 Abs. 1 Z. 19 StGB angesprochenen "Folgen". Dies ergibt sich schon daraus, dass strengere gerichtliche Strafen, die die in § 27 StGB genannten Höhen übersteigen, de lege zum Amtsverlust führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013090179.X03

## Im RIS seit

24.04.2014

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)